

Hinweise für Imker zur Corona-Pandemie (Stand: 13.08.2020)

COVID-19-Erkrankungen aufgrund der Infektion mit dem Corona-Virus nehmen derzeit einen weltweit seuchenhaften Verlauf (Pandemie). Das führt zu massiven Einschränkungen. Dennoch muss die Versorgung von Mensch und Tier gesichert bleiben. Seit 23.03.2020 aktualisiert das LIB **die wichtigsten Informationen:**

Die **Imkerei** ist als Bestandteil der Land- und Ernährungswirtschaft mit der Produktion von Nahrungsmitteln (Honig) sowie aufgrund der Bestäubung von Obstbäumen, Ölpflanzen und anderen Kulturen als **systemrelevante Infrastruktur** anerkannt (Presseerklärung Nr. 54 des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft vom 23.03.2020). Betreuung und Transport der Bienenvölker zu den Trachtstandorten sowohl zwecks Bestäubung als auch zwecks Ernährung der Bienen sind daher gesellschaftlich notwendig. Hierbei sind selbstverständlich alle bisher geltenden Regelungen zu beachten (Amtstierärztliche Bescheinigung bei Überschreiten der Kreis- bzw. Stadtbezirksgrenze; Schild mit Name, Anschrift, Tel.-Nr. bei Aufstellung außerhalb von Wohngrundstücken; Schutzbereiche der Belegstellen; Seuchensperrbezirke).

Allgemeine Infos zum Corona-Virus, Symptomen der Erkrankung und Hygienemaßnahmen erhalten Sie bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (<https://www.infektionsschutz.de/>) und Ihrem Gesundheitsamt mit Sitz bei der jeweiligen Kreis- bzw. Stadtbezirksverwaltung. Es ist zweckmäßig, die **Tel.-Nummern** und Adressen von **Gesundheitsamt, Hausarzt, Apotheke** und Krankenhaus umgehend zu beschaffen, um sie bei Verdacht auf eine Infektion parat zu haben. Kontakt mit einer medizinischen Einrichtung sollte zunächst telefonisch erfolgen. **Ärztlicher Bereitschaftsdienst: Tel. 116 117.**

Zur Verminderung des Infektionsrisikos ist es geboten:

1. körperlichen Kontakt zu haushaltfremden Personen auf ein Minimum zu beschränken,

2. mindestens 1,5 m Abstand zu haushaltfremden Personen einzuhalten und eine

3. Mund-Nasen-Bedeckung bei zwangsläufigem Unterschreiten des Mindestabstandes zu tragen – insbesondere in öffentlichen Verkehrsmitteln und von Kunden in Geschäften (inkl. Direktvermarktung).

Zudem wird

4. für Veranstaltungen (z.B. Schulungsmaßnahmen und Mitgliederversammlungen) ein **Hygienekonzept** inkl. des Führens einer Teilnehmerliste verlangt (s. gesondertes Merkblatt). Der Veranstalter ist für die Einhaltung der Hygienevorschriften verantwortlich. Es wird empfohlen, Teilnehmer mit Erkältungssymptomen auszuschließen. Auszuschließen sind Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage: Kontakt zu bekanntermaßen infizierten Personen hatten, aus einem ausländischen Risikogebiet (siehe RKI: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html) oder einer innerdeutschen Risikoregion (über 50 Neuinfektionen bzw. Fälle/100.000 Einwohner innerhalb der letzten 7 Tage: https://experience.arcgis.com/experience/478220a4c454480e823b17327b2bf1d4/page/page_1/) (zurück)gekommen sind oder Kontakt zu einer entsprechenden Person hatten. Mittels Teilnehmerliste sind Datum, Name, Anschrift und Telefon-Nummern zu erfassen und 4 Wochen aufzubewahren. Abstand (1,5m), Händehygiene, Husten- und Niesetikette sind einzuhalten.

Unter Einhaltung o.g. Regeln zur Verminderung des Infektionsrisikos **gilt speziell in den Bundesländern:**

Berlin: Mitgliederversammlungen sind in geschlossenen Räumen mit bis zu 500 Personen erlaubt, außerhalb bis 1.000 – sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann (Ausnahme Gaststätten: bis zu 6 Personen/Tisch möglich bei Einhaltung Mindestabstand zwischen den Tischen). Ist dies in geschlossenen Räumen nicht möglich, ist Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Gleiches gilt für

Schulungsmaßnahmen, z.B. auf Lehrbienenständen. Auch für Besucher des Außengeländes von Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen ist der Zugang ggf. zu begrenzen, damit der generelle Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Das Betreten von Innenräumen durch Besucher ist nur mit Mund-Nasen-Bedeckung zulässig und auch nur für 1 Besucher pro 10 m².

Brandenburg: Mitgliederversammlungen sind ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl erlaubt – bei Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m oder Nutzung der Mund-Nasen-Bedeckung. Gleiches gilt für Schulungsmaßnahmen, z.B. auf Lehrbienenständen. Für Besucher von Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen ist der Zugang ggf. zu begrenzen, damit diese den Mindestabstand einhalten.

Sachsen: Mitgliederversammlungen und Schulungsmaßnahmen, z.B. auf Lehrbienenständen, sind ohne Beschränkung der Teilnehmerzahl erlaubt – sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Auch für Besucher des Außengeländes von Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen ist der Zugang ggf. zu begrenzen, damit der generelle Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Sachsen-Anhalt: Mitgliederversammlungen sind mit bis zu 250 Teilnehmern erlaubt, ab 29.08. mit bis zu 500 Teilnehmern – sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann. Ausnahme: In Gaststätten dürfen sogar pro Tisch bis zu 10 Personen zusammenkommen. Schulungsmaßnahmen, z.B. auf Lehrbienenständen, sind in Abhängigkeit von der bei Einhaltung der Abstandsregelung im jeweiligen Raum möglichen Teilnehmerzahl erlaubt. Auch für Besucher von Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen ist der Zugang ggf. zu begrenzen, damit der generelle Mindestabstand von 1,5 m oder max. 1 Besucher pro 10 m² in Innenräumen wie im Außengelände eingehalten werden kann.

Thüringen: Mitgliederversammlungen sind ohne Begrenzung der Personenzahl erlaubt, sofern der Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann und sie bei mehr als 30 zu erwartenden Personen mindestens 2 Werktage zuvor beim Gesundheitsamt angezeigt wurden (im Freien bei mehr als 75 Personen). Schulungsmaßnahmen, z.B. auf Lehrbienenständen, sind in Abhängigkeit von der bei Einhaltung der Abstandsregelung im jeweiligen Raum möglichen Teilnehmerzahl erlaubt. Auch für Besucher des Außengeländes von Bienenlehrgärten / Lehrbienenständen ist der Zugang ggf. zu begrenzen, damit der generelle Mindestabstand von 1,5 m eingehalten werden kann.

Der Betrieb von **Belegstellen** ist in allen aufgeführten Bundesländern möglich. Der zeitliche Aufenthalt der Beschicker ist unter Beachtung der Abstands- und Hygieneregeln auf das notwendige Maß für Anlieferung und Abholung, ggf. auch Aufstellung zu reduzieren.

Körperlicher Abstand und Händehygiene sind auch beim **Ab-Hof-Verkauf** unabdingbar. Verkostung ist derzeit nicht akzeptabel (Schmierinfektion, Verweildauer). Eine frei hängende oder stehende, angemessen große Plexiglasscheibe zwischen Kunde und Verkäufer erspart dem Verkäufer die Mund-Nasen-Bedeckung.

Die diesen Hinweisen zugrunde liegenden amtlichen Regelungen der Landesregierungen finden Sie hier:

- Berlin (04.08.2020): <https://www.berlin.de/corona/massnahmen/verordnung/>
- Brandenburg (12.6.): <https://www.landesrecht.brandenburg.de/dislservice/public/gvbl-detail.jsp?id=8667>
(26.06.2020): https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_II_54_2020.pdf
(11.08.2020): https://bravors.brandenburg.de/br2/sixcms/media.php/76/GVBI_II_64_2020.pdf
- Sachsen (14.07.2020): <https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-Corona-Schutz-Verordnung-2020-07-14.pdf>
- Sachsen-Anhalt (30.06.2020): https://coronavirus.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Politik_und_Verwaltung/Geteilte_Ordner/Corona_Verordnungen/Dokumente/VO_Siebte_SARS-Co-2-EindaemmungsVO.PDF
- Thüringen (07.07.2020): http://www.parldok.thueringen.de/ParlDok/dokument/76453/gesetz_und_verordnungsblatt_nr_20_2020.pdf